

G e s e z ,

Betreffend eine Abänderung der zu leistenden Beyträge in die Montierungscassa.

1. Damit die Montierungscassa-Verwaltungsc Commission in den Stand gesetzt werde, in den nächstfolgenden vier Jahren den unter das Succursregiment neu eintretenden Milizen, die bisherigen Montierungs-Ausstattungen, bestehend in Franken 20 an die Infanterie und Artillerie, und Franken 24 an die Dragoner, Scharfschützen und Spielleute, zukommen zu lassen, und zugleich ihren Verpflichtungen für gemachte Darlehen ein Genüge zu leisten, so wie auch um die Milizen, welche in der ersten Reserve sich befinden, für die Zukunft eine Erleichterung der Militar-Ausgaben geniessen zu lassen, soll der Art. 95 der Militar-Organisation, so wie die spätern Zusätze vom 16ten May und 13ten September 1805, dahin abgeändert werden, daß mit dem Jahr 1808 die Milizen im Alter von zwanzig bis dreyßig Jahren des jährlichen Beitrags von Fr. 1 und 6 Rp. an die Montierungscassa entlassen seyen; dagegen aber soll in den vier nächstfolgenden Jahren die Mannschaft vom angetretenen ein und dreyßigsten

bis zum zurückgelegten fünf und vierzigsten Jahre jährlich Fr. 1 an die Montierungscassa bezahlen.

2. Von der Leistung dieses Beitrags hat keine Ausnahme, weder des Standes, Berufs oder Vermögens, statt, mit einziger in dem Art. 3 enthaltenen Ausnahme für ganz Arme.

3. Für ganz Arme, welche beitragspflichtig sind, bezahlen die Gemeindräthe auf Kosten der ganzen Gemeinde; eben so auch für Abwesende, von welchen sie sich jedoch, insofern es nicht gänzlich Arme betrifft, von ihnen selbst entschädigen lassen.

4. Die Stempeltaxe für die an die Beitragspflichtigen auszustellenden Empfangscheine soll für die Zukunft aufgehoben seyn.

5. Die Herren Quartierhauptleute bestimmen durch die Gemeindammänner oder durch die Exerciermeister den Bezahlungstermin auf den 1sten Februar jeden Jahrs; und wer von den Beitragspflichtigen, nach öffentlicher vorher geschehener Bekanntmachung, diesen Termin verabsäumt, soll durch den betreffenden Gemeindammann zur Bezahlung des doppelten Beitrags, also zu Fr. 2. angehalten werden. Die Gemeindammänner sind für den auftragsmäßigen Rechtstrib verantwortlich.

6. Nach Bekanntmachung gegenwärtigen Gesetzes sollen die Herren Quartierhauptleute sogleich

den Bezug für das Jahr 1808 auf obbestimmte Weise besorgen lassen.

7. Die Montierungscassa-Verwaltungscommission besorgt, nach dem von der Militarcommission gutgeheissenen Modell, die Montierung, und liefert Rock und Pantalons, welche den Werth von Fr. 20 ausmachen, an die Infanterie und Artillerie; und für den Werth von Fr. 24 an die Dragoner, Scharfschützen und Spielleute.

8. Der Kleine Rath wird, nach vollständiger Beendigung der neuerdings in den nächstfolgenden Jahren vorzunehmenden Montierung der neu eintretenden Milizen in das Succursregiment, dem Grossen Rath über den Ertrag der Montierungscassa einen Bericht erstatten.

9. Durch gegenwärtiges Gesetz sind die beyden gesetzlichen Verordnungen vom 16ten May 1805 und 13ten September des gleichen Jahrs zurückgenommen.

Der Kleine Rath wird die beförderliche und sorgfältige Exekution dieses Gesetzes veranstalten.
Zürich, den 17ten Christmonats 1807.

Im Namen des Grossen Rathes unterzeichnet:

Der Amts-Bürgermeister,

R e i n h a r d.

Der Erste Staatschreiber,

L a v a t e r.